

Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Internationale Beziehungen

Vom 23. September 2014

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1086), erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Prüfungsordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen und Termine
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Klausurarbeiten
- § 7 Seminararbeiten und andere entsprechende Leistungen
- § 8 Projektarbeiten
- § 9 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 10 Referate
- § 11 Sonstige Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Bestehen und Nichtbestehen
- § 15 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und außerhalb einer Hochschule erworbenen Qualifikationen
- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Prüfer und Beisitzer
- § 19 Zweck der Master-Prüfung
- § 20 Gegenstand, Art und Umfang der Master-Prüfung
- § 21 Zweck, Ausgabe, Bearbeitungszeit, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Master-Arbeit
- § 22 Dauer der Verteidigung der Master-Arbeit
- § 23 Fachliche Voraussetzungen der Master-Prüfung
- § 24 Master-Grad, Zeugnis und Master-Urkunde
- § 25 Ungültigkeit der Master-Prüfung
- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 27 Geltungsbereich und Übergangsbestimmungen
- § 28 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang

(1) Die Regelstudienzeit für den Master-Studiengang Internationale Beziehungen beträgt vier Semester und umfasst das Präsenz- und Selbststudium sowie die Master-Prüfung; auf Wunsch können ein Auslandsstudium und ein international ausgerichtetes Berufspraktikum im Rahmen des Studiums durchgeführt werden.

(2) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums werden 120 Leistungspunkte erworben.

§ 2

Prüfungsaufbau

Die Master-Prüfung besteht aus Modulprüfungen sowie der Master-Arbeit einschließlich deren Verteidigung. Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und besteht in der Regel aus mehreren Prüfungsleistungen. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgenommen.

§ 3

Fristen und Termine

(1) Die Master-Prüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Master-Prüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Master-Prüfung kann innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie erneut als nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich, danach gilt die Master-Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(2) Modulprüfungen, Master-Arbeit und die Verteidigung der Master-Arbeit sollen bis zum Ende des jeweils durch den Studienablaufplan vorgegebenen Semesters abgelegt werden.

(3) Die Technische Universität Dresden stellt durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Master-Arbeit und deren Verteidigung in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Master-Arbeit sowie über den Termin der Verteidigung je nach der für die Anmeldung jeweils zuständigen Stelle fakultäts- bzw. zentrumsüblich informiert. Den Studierenden ist für jede Modulprüfung auch die jeweilige Wiederholungsmöglichkeit bekannt zu geben.

(4) In Zeiten des Mutterschutzes und in der Elternzeit beginnt kein Fristlauf. Sie werden auf laufende Fristen nicht angerechnet.

§ 4

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Master-Prüfung kann nur ablegen, wer

1. in den Master-Studiengang Internationale Beziehungen an der Technischen Universität Dresden eingeschrieben ist,
2. die fachlichen Voraussetzungen (§ 23) erbracht und

3. eine schriftliche oder datentechnisch erfasste Erklärung zu Abs. 3 Nr. 3 abgegeben hat.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen haben sich die Studierenden anzumelden. Die Studierenden können sich von einer angemeldeten Prüfung wieder abmelden. Form und Frist der An- und Abmeldung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und zu Beginn jedes Semesters zentrumsüblich bekannt gegeben.

(3) Die Zulassung erfolgt auf Grund einer ersten Anmeldung zu der Prüfungsleistung. Sie ist vom Prüfungsausschuss zu versagen, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind,
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Prüfungsanspruch durch das endgültige Nichtbestehen einer für den Abschluss des Master-Studienganges Internationale Beziehungen erforderlichen Prüfung verloren gegangen ist.

Wird die Zulassung nicht versagt, gelten die Studierenden als zugelassen. Die Zulassung zur Master-Arbeit erfolgt mit der Ausgabe des Themas gemäß § 21 Abs. 3. Die Zulassung zur Verteidigung der Master-Arbeit erfolgt durch Ladung.

§ 5

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind zu erbringen durch

1. Klausurarbeiten (§ 6),
2. Seminararbeiten und andere entsprechende schriftliche Arbeiten (§ 7),
3. Projektarbeiten (§ 8),
4. mündliche Prüfungsleistungen (§ 9),
5. Referate (§ 10)
6. sonstige Prüfungsleistungen (§ 11).

Schriftliche Prüfungsleistungen können in begründeten Einzelfällen nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple-Choice) abgenommen werden. Die Durchführung und Bewertung einer solchen Prüfungsleistung wird durch eine entsprechende Ordnung geregelt.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen sind, wenn in der Modulbeschreibung nicht anders geregelt, in deutscher Sprache zu erbringen. In Absprache mit dem Dozenten beziehungsweise Prüfer können Studien- und Prüfungsleistungen in englischer oder einer anderen Sprache erbracht werden.

(3) Machen Studierende glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihnen vom Prüfungsausschussvorsitzenden gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in gleichwertiger Weise zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

(4) Machen Studierende glaubhaft, wegen der Betreuung eines Kindes bis zum 14. Lebensjahr, für das sie sorgeberechtigt sind, oder der Pflege naher Angehöriger Prüfungsleistungen nicht wie vorgeschrieben erbringen zu können, gestattet der Prüfungsausschussvorsitzende auf Antrag, die Prüfungsleistungen in gleichwertiger Weise abzulegen. Nahe Angehörige sind

Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und eingetragene Lebenspartner. Wie die Prüfungsleistung zu erbringen ist, entscheidet der Prüfungsausschussvorsitzende in Absprache mit dem zuständigen Prüfer nach pflichtgemäßem Ermessen. Als geeignete Maßnahmen zum Nachteilsausgleich kommen z.B. verlängerte Bearbeitungszeiten, Bearbeitungspausen, Nutzung anderer Medien, Nutzung anderer Prüfungsräume innerhalb der Hochschule oder ein anderer Prüfungstermin in Betracht. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

§ 6 Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Studienfaches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. Es können mehrere Aufgaben bzw. Themen zur Auswahl gestellt werden.

(2) Werden Klausurarbeiten oder einzelne Aufgaben nach § 5 Abs. 1 Satz 2 gestellt, sollen die Studierenden die für das Erreichen des Modulziels erforderlichen Kenntnisse nachweisen. Dazu ist anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten für richtig gehalten wird.

(3) Die Dauer einer Klausurarbeit darf 60 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten nicht überschreiten.

§ 7 Seminararbeiten und andere entsprechende schriftliche Arbeiten

(1) Durch Seminararbeiten und andere entsprechende schriftliche Arbeiten sollen die Studierenden die Kompetenz nachweisen, ausgewählte Fragestellungen anhand der Fachliteratur und weiterer Arbeitsmaterialien in einer begrenzten Zeit schriftlich bearbeiten zu können. Weiterhin soll die Kompetenz nachgewiesen werden, fremde Auffassungen zu erfassen und zu diskutieren. Ferner soll festgestellt werden, ob die Studierenden über die Techniken wissenschaftlichen Arbeitens verfügen. Sofern in den Modulbeschreibungen ausgewiesen, schließen Seminararbeiten und andere entsprechende Leistungen auch den Nachweis der Kompetenz ein, ihre Ergebnisse präsentieren, diskutieren und in einem Handout zusammenfassen zu können. Andere entsprechende schriftliche Arbeiten wie Hausarbeiten und Belegarbeiten sind den Seminararbeiten gleichgestellt.

(2) Seminararbeiten und andere entsprechende schriftliche Arbeiten dürfen maximal einen zeitlichen Umfang von 180 Stunden haben. Der konkrete Umfang wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt.

§ 8 Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei sollen die Studierenden die Kompetenz nachweisen, an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten zu können.

(2) Der zeitliche Umfang der Projektarbeiten wird jeweils in der Modulbeschreibung festgelegt und beträgt maximal 180 Stunden.

(3) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit müssen die Einzelbeiträge deutlich erkennbar und bewertbar sein sowie die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 9

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen sollen die Studierenden die Kompetenz nachweisen, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen und Lösungsvorschläge methodengerecht erarbeiten zu können. Ferner soll festgestellt werden, ob die Studierenden über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Fachwissen verfügen, eine wissenschaftlich fundierte Auffassung zu einer Thematik darstellen und argumentativ vertreten zu können.

(2) Ungeachtet § 12 Abs. 8 werden mündliche Prüfungsleistungen in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 18) als Gruppenprüfung mit bis zu fünf Personen oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen haben einen Umfang von 15 bis 60 Minuten. Der konkrete Umfang wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen im Rahmen der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die oder der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 10

Referate

(1) Durch Referate sollen die Studierenden die Kompetenz nachweisen, spezielle Fragestellungen aufbereiten, präsentieren und diskutieren zu können. Umfang und Ausgestaltung werden durch die Aufgabenstellung festgelegt.

(2) Referate werden in der Regel durch den Lehrenden bewertet, der für die Lehrveranstaltung, in der das Referat ausgegeben und gehalten wird, zuständig ist.

§ 11

Sonstige Prüfungsleistungen

(1) Durch andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare und in den Modulbeschreibungen inklusive der Anforderungen sowie gegebenenfalls des zeitlichen Umfangs konkret benannte Prüfungsleistungen (sonstige Prüfungsleistungen) sollen die Studierenden

die vorgegebenen Leistungen erbringen. Sonstige Prüfungsleistungen sind Handout, Thesenpapier, Textanalyse, Literaturbericht, Diskussionsbeiträge, Rezension, Kurzkomentar, Präsentation, Sitzungsprotokoll, Policy Paper, Essays, Forschungspapier, Praktikumsbericht, Konferenzdokumente und Verhandlungssimulation (als Gruppenprüfung).

(2) Unter den sonstigen Prüfungsleistungen ist zu verstehen:

1. Handout
Ist eine pointierte Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte eines Referats.
2. Textanalyse
Zeugt vom Verständnis wissenschaftlicher Texte und der Fähigkeit, die aus diesen erlangten Informationen an Vorwissen anzuknüpfen und kritisch zu würdigen.
3. Literaturbericht
Umfasst die kritische Auswahl und Dokumentation der zu einem Thema vorhandenen Literatur.
4. Diskussionsbeiträge
Sind selbst formulierte Stellungnahmen zu einem Erörterungsgegenstand.
5. Rezension
Bei der Rezension handelt es sich um die schriftliche kritische Auseinandersetzung mit einem oder mehreren wissenschaftlichen Werken.
6. Kurzkomentar
Es handelt sich bei einem Kurzkomentar um eine mündliche Analyse eines Referats einer anderen Person oder eines Textes.
7. Präsentation
Eine Präsentation ist die systematische und komprimierte Darstellung des Ergebnisses der Auseinandersetzung mit einer wissenschaftlichen Fragestellung.
8. Sitzungsprotokoll
Wiedergabe des wesentlichen Inhalts und Verlaufs einer Lehrveranstaltung.
9. Policy Paper
Schriftliche Darstellung einer Problematik, deren mögliche Lösungsstrategien aufgezeigt und abgewogen werden sowie ein vorzugsweises Vorgehen herausgestellt wird.
10. Essay
Ein Essay ist eine schriftliche, subjektive und pointierte Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen, politischen, gesellschaftlichen oder kulturellen Phänomenen.
11. Forschungspapier
Hierbei handelt es sich um den skizzenhaften Entwurf einer größeren Forschungsarbeit, der deren Ziel, Fragestellung(en), Inhalte, Strukturen und Methoden erkennen lässt sowie den bisherigen Forschungsstand mitteilt.
12. Praktikumsbericht
Bei dem Praktikumsbericht handelt es sich um einen formalisierten Bericht über die während des Praktikums ausgeführten Tätigkeiten und deren Ergebnisse.
13. Konferenzdokumente
Durch Verhandlung oder Abwägung generierte Dokumente, die unter Beachtung formeller Erfordernisse erstellt werden.
14. Verhandlungssimulation
In diesen werden Verfahrens- und Entscheidungsprozesse von Gerichten, internationalen Organisationen und internationalen Konferenzen simuliert, wobei unter Beachtung der jeweiligen Verfahrensvorschriften vorgegebene oder selbst herausgearbeitete Ziele durch Verhandlungstaktik zu erreichen und Interessenspositionen zu vertreten sind.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

(1) Die Bewertung für die einzelnen Prüfungsleistungen wird von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Dafür sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine einzelne Prüfungsleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Prüfungsleistung), wenn die entsprechende Modulbeschreibung dies ausnahmsweise vorsieht. In die weitere Notenberechnung gehen mit „bestanden“ bewertete unbenotete Prüfungsleistungen nicht, mit „nicht bestanden“ bewertete unbenotete Prüfungsleistungen mit der Note 5,0 (nicht ausreichend) ein.

(2) Die Modulnote ergibt sich aus dem gegebenenfalls gemäß der Modulbeschreibung gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen des Moduls. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 1,5	= sehr gut,
von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut,
von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend,
von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend,
ab 4,1	= nicht ausreichend.

(3) Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll sechs Wochen, im Falle der Master-Arbeit acht Wochen nicht überschreiten.

(4) Modulprüfungen, die nur aus einer unbenoteten Prüfungsleistung bestehen, werden entsprechend der Bewertung der Prüfungsleistung lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Modulprüfungen). In die weitere Notenberechnung gehen unbenotete Modulprüfungen nicht ein.

(5) Für die Master-Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Gesamtnote der Master-Prüfung gehen die Endnote der Master-Arbeit mit einem Gewicht von 30 Prozent, die Note des Kernbereichs mit 45 Prozent, die Note des Profilbereichs mit 10 Prozent und die Note des Grundlagenbereichs mit 15 Prozent ein. Die Endnote der Master-Arbeit setzt sich aus der Note der Master-Arbeit mit dreifachem und der Note der Verteidigung der Master-Arbeit mit einfachem Gewicht zusammen; die Noten des Kern-, des Profil- und des Grundlagenbereichs (§ 20 dieser Ordnung) ergeben sich aus dem arithmetischen Mittel der entsprechend den Leistungspunkten gewichteten Modulnoten. Für die Bildung der zusammengesetzten Noten gelten Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechend.

(6) Die Gesamtnote der Master-Prüfung wird zusätzlich als relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen.

(7) Die Modalitäten zur Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse sind den Studierenden durch zentrumsübliche Veröffentlichung mitzuteilen.

(8) Nicht lehrveranstaltungsbegleitend abgenommene Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Falle der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note der Prüfungsleistung ergibt sich aus dem gleichgewichteten Durchschnitt der Einzelbewertungen gemäß Abs. 1.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Studierenden einen für sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumen oder ohne triftigen Grund zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Studierenden ist in der Regel ein ärztliches Attest und in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit eines von ihnen überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Über die Genehmigung des Rücktritts bzw. die Anerkennung des Versäumnisgrundes entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Versucht die/der Studierende, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden. Entsprechend können unbenotete Prüfungsleistungen und Modulprüfungen mit „nicht bestanden“ bewertet werden. Ein(e) Studierende(r), die/der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den/die Studierende(n) von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Prüfungsvorleistungen, die Master-Arbeit und deren Verteidigung entsprechend.

§ 14

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist bzw. die unbenotete Modulprüfung „bestanden“ ist. Ist die Modulprüfung bestanden, werden die dem Modul in der Modulbeschreibung zugeordneten Leistungspunkte erworben.

(2) Eine Modulprüfung ist nicht bestanden, wenn die Modulnote schlechter als „ausreichend“ (4,0) oder die unbenotete Modulprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet worden ist. Eine aus

mehreren Prüfungsleistungen bestehende Modulprüfung ist im ersten Prüfungsversuch auch dann bereits nicht bestanden, wenn feststeht, dass gemäß § 12 Abs. 2 eine Modulnote von mindestens „ausreichend“ (4,0) mathematisch nicht mehr erreicht werden kann.

(3) Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Modulnote nicht mindestens „ausreichend“ bzw. die unbenotete Modulprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet worden und ihre Wiederholung nicht mehr möglich ist.

(3) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen und die Master-Arbeit sowie deren Verteidigung bestanden sind. Master-Arbeit und die Verteidigung sind bestanden, wenn sie jeweils mindestens mit „ausreichend“ (4,0) benotet wurden.

(4) Die Master-Prüfung ist nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden, wenn entweder eine Modulprüfung, die Master-Arbeit oder deren Verteidigung nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden sind. § 3 Abs. 1 bleibt unberührt.

(5) Hat die/der Studierende eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Master-Arbeit oder deren Verteidigung schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird der/dem Studierenden eine Auskunft darüber erteilt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang sowie in welcher Frist das Betreffende wiederholt werden kann.

(5) Haben die Studierenden die Master-Prüfung nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsbestandteile und deren Bewertung sowie gegebenenfalls die noch fehlenden Prüfungsbestandteile enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 15

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Die Frist beginnt mit Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie erneut als nicht bestanden.

(2) Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Danach gilt die Modulprüfung als endgültig nicht bestanden.

(3) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, umfasst nur die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewerteten Prüfungsleistungen.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.

(5) Fehlversuche der Modulprüfung aus dem gleichen oder anderen Studiengängen werden übernommen.

§ 16

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienzeiten und außerhalb einer Hochschule erworbenen Qualifikationen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Weitergehende Vereinbarungen der Technischen Universität Dresden, der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz sowie völkerrechtliche Verträge der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaats Sachsen sind gegebenenfalls zu beachten.

(2) Außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen werden auf Antrag angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Inhalt, Umfang und Anforderungen Teilen des Studiums im Master-Studiengang Internationale Beziehungen an der Technischen Universität Dresden im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen können höchstens 50 % des Studiums ersetzen.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland im gleichen Studiengang erbracht wurden, werden von Amts wegen übernommen.

(4) An einer Hochschule erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können trotz wesentlicher Unterschiede angerechnet werden, wenn sie aufgrund ihrer Inhalte und Qualifikationsziele insgesamt dem Sinn und Zweck einer in diesem Studiengang vorhandenen Wahlmöglichkeit entsprechen und daher ein strukturelles Äquivalent bilden. Im Zeugnis werden die tatsächlich erbrachten Leistungen ausgewiesen.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen nach Absatz 1, 3 oder 4 angerechnet bzw. übernommen oder außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen nach Absatz 2 angerechnet, erfolgt von Amts wegen auch die Anrechnung der entsprechenden Studienzeiten. Noten sind - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die weitere Notenbildung einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, sie gehen nicht in die weitere Notenbildung ein. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Die Anrechnung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Der Studierende hat die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Ab diesem Zeitpunkt darf das Anrechnungsverfahren die Dauer von einem Monat nicht überschreiten. Bei Nichtanrechnung gilt § 17 Abs. 4 Satz 1.

§ 17

Prüfungsausschuss

(1) Für die Durchführung und Organisation der Prüfungen sowie für die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für den Master-Studiengang Internationale Beziehungen ein Prüfungsausschuss unter Beteiligung von Vertretern der Fächer Internationale Politik, Internationale Wirtschafts- oder Finanzbeziehungen sowie Internationales Recht gebildet. Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sowie ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Professoren, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter

und ein Mitglied aus der Gruppe der im Studiengang Internationale Beziehungen eingeschriebenen Studierenden gewählt. Mit Ausnahme der studentischen Mitglieder beträgt die Amtszeit drei Jahre. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie die weiteren Mitglieder werden vom Wissenschaftlichen Rat bestellt. Das studentische Mitglied wird im Benehmen mit den Studierenden des Studiengangs Internationale Beziehungen vom Fachschaftsrat der Juristischen Fakultät bestellt und bestätigt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt im Regelfall dessen Geschäfte.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Zentrum über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Arbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Technische Universität Dresden offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung, der Modulbeschreibungen und des Studienablaufplans.

(4) Belastende Entscheidungen sind den betreffenden Studierenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Prüfungsausschuss entscheidet als Prüfungsbehörde über Widersprüche in angemessener Frist und erlässt die Widerspruchsbescheide.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen und der Verteidigung beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Auf der Grundlage der Beschlüsse des Prüfungsausschusses organisiert das Büro des Zentrums für Internationale Studien in seiner Funktion als Prüfungsamt die Prüfungen und verwaltet die Prüfungsakten.

§ 18 Prüfer und Beisitzer

(1) Zu Prüfern werden vom Prüfungsausschuss Hochschullehrer und andere Personen bestellt, die nach Landesrecht prüfungsberechtigt sind. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Master-Prüfung oder eine mindestens vergleichbare Prüfung erfolgreich abgelegt hat.

(2) Die Studierenden können für ihre Master-Arbeit einen Betreuer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüfer sollen den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 17 Abs. 6 entsprechend.

§ 19 Zweck der Master-Prüfung

Die Master-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges und dient dazu festzustellen, dass die Studierenden die Zusammenhänge ihres Fachs überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen, gründlichen Fachkenntnisse erworben haben.

§ 20 Gegenstand, Art und Umfang der Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung umfasst alle Modulprüfungen des Grundlagen-, Kern- und Profilbereichs sowie die Master-Arbeit und deren Verteidigung.

(2) Zum Grundlagenbereich gehören

1. das Pflichtmodul (mit wahlpflichtigem Inhalt) Disziplinäre Zugänge und Methoden (MA-IB-DZM),
2. ein Wahlpflichtmodul zur Ergänzung des Vorwissens der Studierenden, zu wählen aus:
 - a) Harmonisierung Globale Politische Ökonomie (MA-IB-WP-H-GPOE)
 - b) Harmonisierung Internationale Ordnung und Institutionen (MA-IB-WP-H-IO)
 - c) Ergänzung Kernfächer (MA-IB-WP-E).

(3) Zum Kernbereich gehören:

in der Spezialisierungsrichtung Globale Politische Ökonomie die Pflichtmodule

- a) Politikwissenschaftliche Analyse globaler politischer Ökonomie (MA-IB-GPOE-IP)
- b) Wirtschaftswissenschaftliche Analyse globaler politischer Ökonomie (MA-IB-GPOE-IW)
- c) Interdisziplinäre Analyse globaler politischer Ökonomie (MA-IB-GPOE-ID)

sowie die Wahlpflichtmodule

Forschungsdesign Politikwissenschaft (MA-IB-WP-F(IP)) bzw.
Forschungsdesign Wirtschaftswissenschaft (MA-IB-WP-F(IW))

bzw. in der Spezialisierungsrichtung Internationale Ordnung und Institutionen die Pflichtmodule

- a) Politikwissenschaftliche Analyse internationaler Institutionen (MA-IB-IO-IP)
- b) Rechtliche Strukturen internationaler Ordnung (MA-IB-IO-IR)
- c) Interdisziplinäre Analyse internationaler Ordnung und internationaler Institutionen (MA-IB-IO-ID)

sowie die Wahlpflichtmodule

Forschungsdesign Politikwissenschaft (MA-IB-WP-F(IP)) bzw.
Forschungsdesign Rechtswissenschaft (MA-IB-WP-F(IR)).

Die Wahlpflichtmodule werden in der Disziplin gewählt, in der der Schwerpunkt der beabsichtigten Masterarbeit liegt.

(4) Zum Profilbereich gehören die Wahlpflichtmodule

1. Berufspraktikum (MA-IB-WP-BP)
2. Vertiefung des Kern- und Grundlagenbereichs (MA-IB-WP-V), die im Ausland absolviert werden kann.

3. Transdisziplinäre Ergänzung des Kernbereichs (MA-IB-WP-TE).

Die Wahlpflichtmodule sind im Umfang von 30 Leistungspunkten zu wählen, wobei einzelne Module mehrfach wählbar sind, sofern sie sich inhaltlich unterscheiden.

(5) Die den Modulen zugeordneten erforderlichen Prüfungsleistungen, deren Art und Ausgestaltung werden in den Modulbeschreibungen festgelegt. Gegenstand der Prüfungsleistungen sind, soweit in den Modulbeschreibungen nicht anderes geregelt ist, Inhalte und zu erwerbende Kompetenzen des Moduls.

(6) Die Studierenden können sich in weiteren als in den Absatz 1 vorgesehenen Modulen (Zusatzmodul) einer Prüfung unterziehen. Diese Modulprüfungen können nach Absprache mit dem jeweils Anbietenden oder Prüfer fakultativ aus dem gesamten Angebot der Technischen Universität Dresden oder einer kooperierenden Hochschule erbracht werden. Sie gehen nicht in die Berechnung des studentischen Arbeitsaufwandes ein und bleiben bei der Bildung der Gesamtnote unberücksichtigt.

§ 21

Zweck, Ausgabe, Bearbeitungszeit, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist Probleme des Studienfaches selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Master-Arbeit kann von einem Professor oder einer anderen, nach dem Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz prüfungsberechtigten Person betreut werden, wenn diese Person zu den Mitgliedern des Wissenschaftlichen Rats zählt. Die Master-Arbeit kann von einer anderen an der Technischen Universität Dresden oder außerhalb tätigen, prüfungsberechtigten Person nur mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses betreut werden.

(3) Die Ausgabe des Themas der Master-Arbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Ausgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die Studierenden können Themenwünsche äußern. Auf Antrag des Studierenden wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe des Themas der Master-Arbeit veranlasst. Das Thema wird spätestens einen Monat nach Abschluss aller Modulprüfungen ausgegeben; auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss Ausnahmen zulassen.

(4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden. Eine Rückgabe des Themas ist bei einer Wiederholung der Master-Arbeit jedoch nur zulässig, wenn die Studierenden bei der Anfertigung ihrer ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht haben. Hat der Studierende das Thema zurückgegeben, wird ihm unverzüglich gemäß Absatz 3 Satz 1 bis 3 ein neues ausgegeben.

(5) Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit beträgt 18 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Einreichung der Master-Arbeit eingehalten werden kann. Für die Masterarbeit werden 24 Leistungspunkte erworben. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag ausnahmsweise um höchstens drei Wochen verlängern, die Anzahl der Leistungspunkte bleibt hiervon unberührt.

(6) Die Master-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Master-Arbeit zu bewertende Einzelbeitrag der jeweiligen Studierenden auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist sowie die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(7) Die Master-Arbeit ist in deutscher oder englischer Sprache in zwei maschinengeschriebenen und gebundenen Exemplaren sowie einem Exemplar in für die elektronische Datenverarbeitung geeigneter Form fristgemäß beim Prüfungsamt einzureichen; der Abgabzeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu erklären, ob sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben.

(8) Die Master-Arbeit wird von zwei Prüfern, von denen einer der Betreuer der Master-Arbeit sein soll, einzeln entsprechend § 12 Abs. 1 Satz 1 benotet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(9) Die Note der Master-Arbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der beiden Einzelnoten der Prüfer. § 12 Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Weichen im Falle der Annahme der Arbeit die Noten der Prüfer um mehr als zwei Notenstufen voneinander ab, bestellt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfer; dabei wird die Note der Master-Arbeit aus dem Durchschnitt der Noten der drei Prüfer gebildet.

(10) Die Master-Arbeit kann bei einer Note, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als erneut „nicht bestanden“. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 22

Verteidigung der Master-Arbeit

(1) Der Studierende muss die wesentlichen Ergebnisse seiner Master-Arbeit in einer öffentlichen Verteidigung vor einem Prüfer und einem Beisitzer erläutern und sich einer Diskussion stellen. Der Prüfer soll der Betreuer der Arbeit, der Beisitzer der Zweitgutachter sein. Weitere Prüfer können beigezogen werden. Die Note der Verteidigung ergibt sich aus dem Durchschnitt der Einzelnoten. §§ 9 Abs. 4, 12 Abs. 1 Satz 1 bis 3 und 21 Abs. 10 gelten entsprechend.

(2) Die Verteidigung der Master-Arbeit soll 60 Minuten nicht überschreiten. Es wird ein Leistungspunkt erworben.

§ 23

Fachliche Voraussetzungen der Master-Prüfung

Für die Modulprüfungen sind gegebenenfalls Studienleistungen als Prüfungsvorleistungen zu erbringen, deren Anzahl, Art, Gegenstand und Ausgestaltung in den Modulbeschreibungen definiert sind. Nicht ausreichende Prüfungsvorleistungen können wiederholt werden; die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten kann beschränkt werden. Vor der Verteidigung muss die Master-Arbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein.

§ 24

Master-Grad, Zeugnis und Master-Urkunde

(1) Ist die Master-Prüfung bestanden, wird der Hochschulgrad "Master of Arts" (abgekürzt: M.A.) verliehen.

(2) Über die bestandene Master-Prüfung erhalten die Studierenden unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In dieses sind die Bewertungen der gemäß § 20 Abs. 1 von der Master-Prüfung umfassten Modulprüfungen, das Thema der Master-Arbeit, deren Note und Betreuer sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen werden auf einer Beilage zum Zeugnis ausgewiesen. Auf Antrag der/des Studierenden werden die Bewertungen von Zusatzmodulen und die bis zum Abschluss der Master-Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Master-Prüfung erhalten die Studierenden die Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet. Die Master-Urkunde wird vom Rektor der Technischen Universität Dresden und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Dresden versehen. Zusätzlich werden den Studierenden Übersetzungen der Urkunde und des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem der letzte Prüfungsbestandteil nach § 14 Abs. 3 erbracht worden ist. Es wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Dresden versehen.

(5) Die Technische Universität Dresden stellt ein Diploma Supplement entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (Diploma Supplement-Abschnitt 8) wird der zwischen der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung verwendet.

§ 25

Ungültigkeit der Master-Prüfung

(1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Bewertung der Prüfungsleistung entsprechend § 13 Abs. 3 abgeändert werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung vom Prüfungsausschuss für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für unbenotete Modulprüfungen und die Master-Arbeit einschließlich deren Verteidigung.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat die/der Studierende vorsätzlich zu Unrecht das Ablegen einer Modulprüfung erwirkt, so kann die Modulprüfung vom Prüfungsausschuss für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für unbenotete Modulprüfungen und die Master-Arbeit einschließlich deren Verteidigung.

(3) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist vom Prüfungsausschussvorsitzenden einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Master-Urkunde, alle Übersetzungen, das Diploma Supplement sowie das ggf. ausgestellte Zeugnisbeiblatt einzuziehen, wenn die Master-Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 oder 3 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 26

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der/dem Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 27

Geltungsbereich und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle ab Wintersemester 2014/2015 im Master-Studiengang Internationale Beziehungen immatrikulierten Studierenden.

(2) Für die vor dem Wintersemester 2014/2015 immatrikulierten Studierenden gilt die für sie vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung gültige Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Internationale Beziehungen fort, wenn sie nicht dem Prüfungsausschuss gegenüber ihren Übertritt schriftlich erklären. Form und Frist der Erklärung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und zentrumsüblich bekannt gegeben.

(3) Diese Prüfungsordnung gilt ab Sommersemester 2016 für alle im Master-Studiengang Internationale Beziehungen immatrikulierten Studierenden.

§ 28

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2014 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Wissenschaftlichen Rats des Zentrums für Internationale Studien vom 23. September 2014 und der Genehmigung des Rektorats vom #Datum#.

Dresden, den #Datum#

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen